

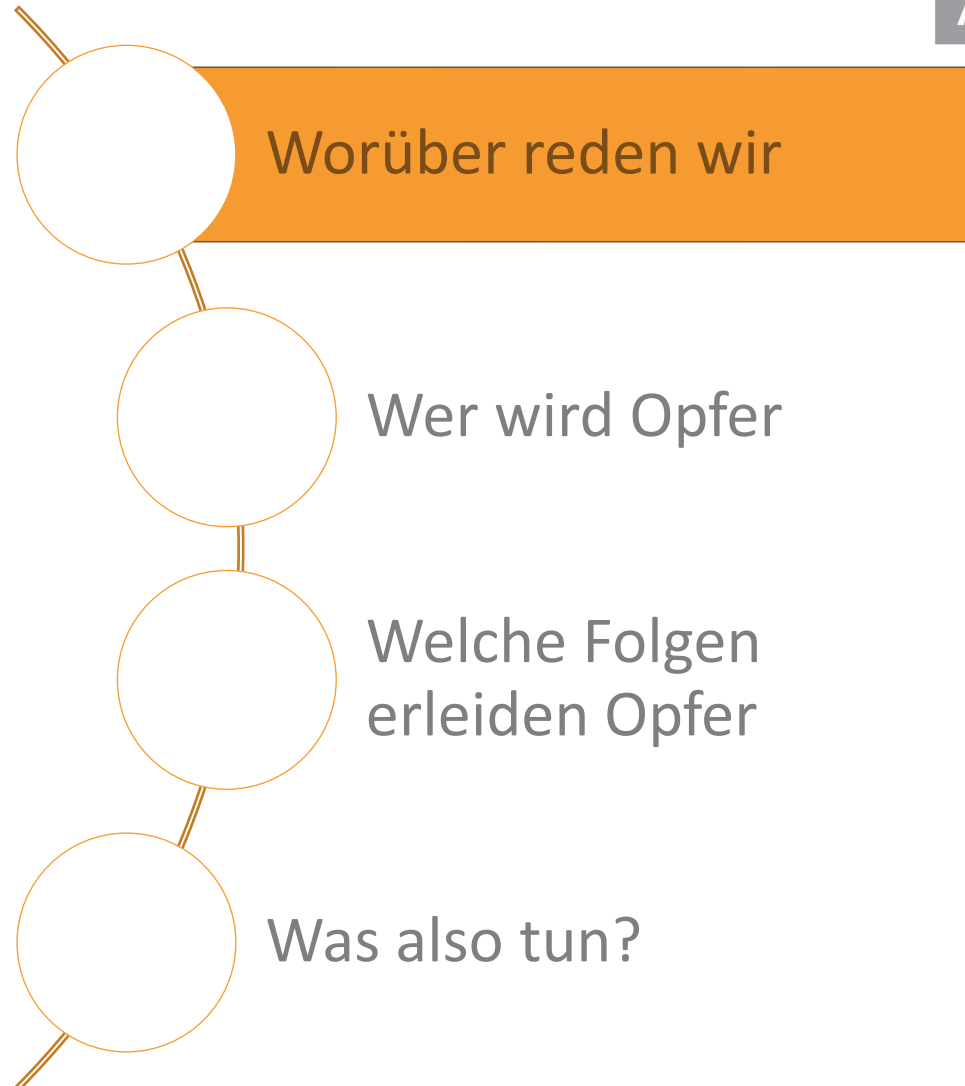
Die Opfer von Hassverbrechen

14.40-15.15

18. Wiener Frühjahrstagung für forensische Psychiatrie

13.06.2026

Dr. Patrick Swoboda



Hasskriminalität / Vorurteilskriminalität / Hate Crimes

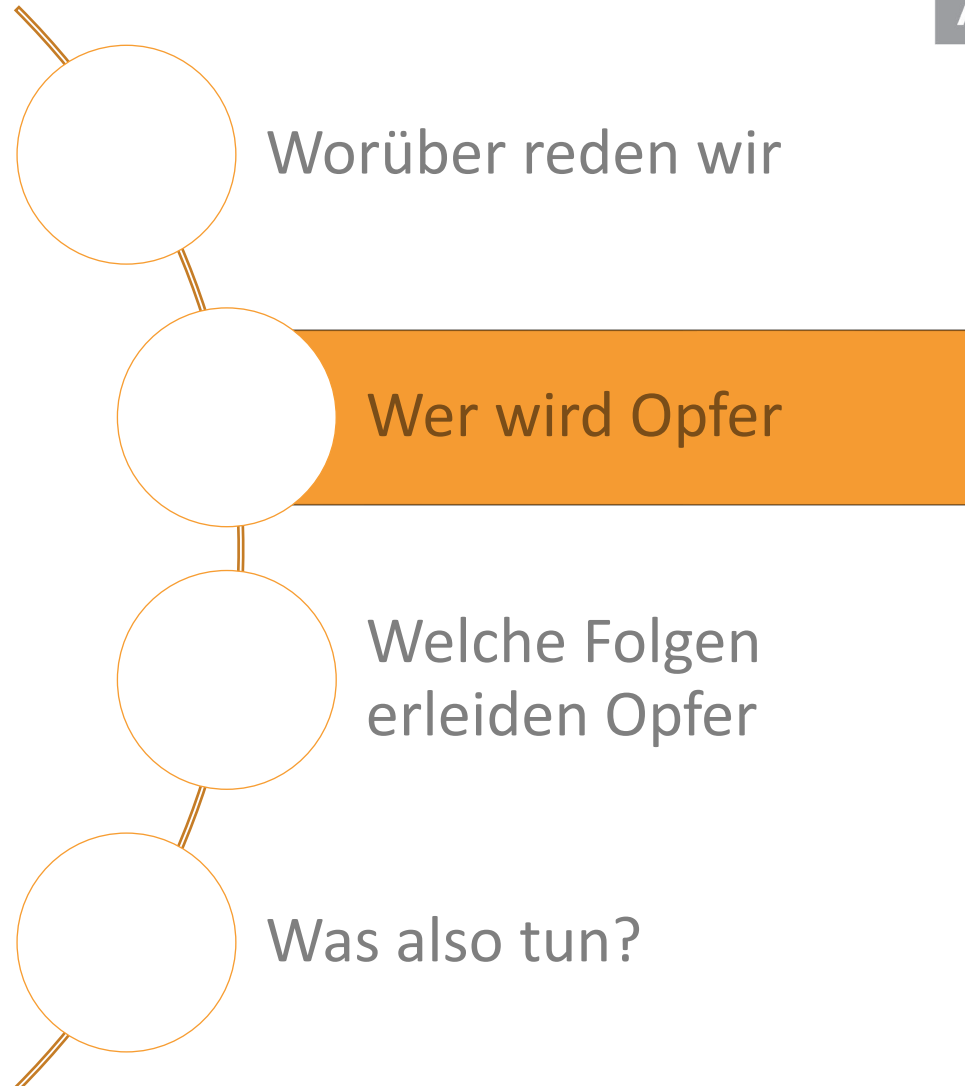
- ... werden gerichtlich strafbare Handlungen bezeichnet, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit der geschädigten Person zu einer Gruppe begangen werden, die der:die Täter:in ablehnt.
- Hate Crimes zielen auf Identitätsmerkmale des Opfers ab.
- Die Täter:innen wählen das Opfer also gerade deswegen aus, weil es für eine Gruppe steht, die sie ablehnen. Diese Straftaten richten sich häufig gegen Leib und Leben, oder die Würde des Opfers.
- Definition von ODIHR: Hate Crime = Straftat + Vorurteilsmotiv

In Österreich

- „Hate Crime“ erheblich weiter zu fassen als „politisch motivierte“ bzw. „extremistische“ Kriminalität, da die meistens diskriminierenden Vorfälle im Alltag keinen „ideologischen“ Tatmotiven zuzuordnen sind.
- Hate Crimes werden neben den spezifischen Delikten wie Verhetzung und im Verbotsgesetz generell durch den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst.
- **Besonderer Erschwerungsgrund** (§ 33 Abs. 1 Z.5 StGB): Neben der Verhetzung und dem Verbotsgesetz ist diese Bestimmung für Vorurteils kriminalität zentral, weil sie bei jeglichen Vorsatzdelikten anwendbar ist. Bei der Strafzumessung werden rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Beweggründe erschwerend gewichtet.
 - Mit „besonders verwerfliche“ sind insbesondere jene Gründe erfasst, die sich gegen eine der in § 283 StGB genannten Gruppen oder eines ihrer Mitglieder richten. Diese Aufzählung ist somit nur demonstrativ.

Daraus folgt für Opfer

- Die **besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern** (§ 66a StPO) wurde die Legaldefinition „Opfer“ erweitert (§ 65 StPO). Auch die Prozessrechte (§ 66 StPO) wurden damals ausgedehnt und die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit eingeführt. Demnach gelten bestimmte Opfer jedenfalls als „besonders schutzbedürftig“. Zudem haben alle Opfer auch gemäß § 66a Abs.1 StPO das Recht auf ehestmögliche, vor allem polizeiliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe der Kriterien **Alter, seelisch-gesundheitlicher Zustand, Art und konkrete Umstände der Straftat**, wobei die Justiz auch Opfer von „Hasskriminalität“ als Beispiel besonders erwähnt. Mit diesem Status sind besondere Verfahrensrechte gemäß § 66a Abs. 2 StPO verbunden.
- Prozessbegleitung (§ 66b StPO) Das HiNBG erweiterte auch die Möglichkeit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung, wenn eine „persönliche Betroffenheit“ im Wege der Einzelfallbeurteilung festgestellt wurde. Nun sind auch unter anderem Opfer von Verhetzung, von online begangener übler Nachrede oder Beleidigung anspruchsberechtigt, wenn es „zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist“ (Abs. 1).





Forensisches
Ambulatorium
für Nachsorge
und Prävention
WIEN

pro mente **plus**

Bundesministerium
Inneres



Lagebericht
Hate Crime 2024

Wien, Juli 2025

Abbildung 2: Opfergruppen – strafrechtlich geschützte Identitätsmerkmale und deren erfasste Ausprägungen.

	Wer erfasst und zählt?	Was wird gezählt?	Was bedeuten die Zahlen sozialwissenschaftlich gesehen?	Welche einzigartige Perspektive bietet die Datenquelle?	Warum enthält sie dennoch nicht die „ganze Wahrheit“ über „Kriminalität“?
Polizeiliche Kriminalstatistik	Polizist*innen protokollieren Straftaten; daraus erstellt das Bundeskriminalamt die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik	Mutmaßliche Straftaten und dazugehörige Tatverdächtige, daneben Opfer von Gewaltdelikten	Überwiegend: Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung; aber auch: polizeiliche Verfolgungs- und Registrierungspraxis	Zeitliche „Tatnähe“; erfasst auch ungeklärte Straftaten; „Kriminalisierungsversuche“ sind durchaus vollständig abgebildet	Nicht angezeigte oder entdeckte Straftaten sind nicht erfasst; justizielle Bewertung fällt häufig anders aus
Justizstatistik Strafsachen (für Hate Crime noch nicht verfügbar)	Wird aus elektronischem Aktenverwaltungssystem der Justiz erstellt; Teil des justiziellen Sicherheitsberichtes	Personen- und deliktsspezifische Zählung von Strafverfahren und ihrer erstinstanzlichen Erledigung	Tätigkeit der Strafjustiz, insbesondere der Staatsanwaltschaft	Enthält auch praktisch bedeutsame nicht-verurteilende Entscheidungen der Strafjustiz	Abhängig vom polizeilichen Input; bildet nicht „Kriminalität“, sondern Teil der Strafverfolgung ab
Gerichtliche Kriminalstatistik (für Hate Crime noch nicht verfügbar)	Statistik Austria auf Grundlage von Strafregistrauszügen	Rechtskräftige Verurteilungen	Verbindliche Entscheidungen der Strafgerichte; schwerwiegendere staatliche Sanktionen gegen Straftaten	Erfasst als einzige Statistik rechtsstaatlich legitime und rechtsverbindliche Definitionen von Kriminalität	Erfasst nur einen relativ kleinen Ausschnitt von Kriminalität und Strafverfolgung
Zivilgesellschaftliche Datensammlungen	Zivilgesellschaftliche Melde- und Beratungsstellen	Diskriminierende Vorfälle	Inanspruchnahme von spezialisierten Abhilfeeinrichtungen und deren Beobachtungstätigkeit	Kann Vorfälle erfassen, für die keine Anzeigen erstattet werden; bildet soziale Stimmungslagen im Zeitverlauf mitunter gut ab; anwaltliche Perspektive	Fokus auf spezielle Diskriminierungsbereiche; meist nicht auf Kriminalität eingeschränkt; Input abhängig von Beobachtungsressourcen und Reportbereitschaft parteiisch
Dunkelfeldstudien mit Zielgruppen potenziell Betroffener	Sozialwissenschaftler*innen	Potenziell strafbare Handlungen, Diskriminierungen	Häufigkeit von potenziell strafbaren Diskriminierungserfahrungen unter besonders vulnerablen Gruppen	Macht die besondere Betroffenheit bestimmter Gruppen von Hasskriminalität sichtbar	Meist keine repräsentativen Stichproben; Verallgemeinerbarkeit; daher mitunter schwierig
Dunkelfeldstudien mit Bevölkerungsstichproben	Sozialwissenschaftler*innen	Potenziell strafbare Handlungen, Diskriminierungen	Opfererfahrungen bzw. Häufigkeit von potenziell strafbaren Handlungen	Erfasst auch „Dunkelfeld“ an nicht angezeigten Straftaten	Keine „opferlosen“ Delikte; von Erinnerung und Rechtsbewusstsein der Befragten abhängig

Tabelle 1: Übersicht über statistische Quellen zu Hate Crime in Österreich.

	Vorurteils- motive	Straf- taten	Anteil Versuche	Anteil geklärt	Tat- verdäch- tige	Gewalt- delikte	Opfer Gewalt- delikte
Burgenland	25	20	0,0 %	70,0 %	15	5	6
Kärnten	132	111	0,9 %	80,2 %	109	32	38
Niederösterreich	378	299	6,0 %	61,9 %	207	62	82
Oberösterreich	459	345	2,0 %	80,0 %	293	88	105
Salzburg	245	193	6,2 %	73,6 %	161	58	65
Steiermark	280	227	4,4 %	71,8 %	185	59	70
Tirol	209	171	5,3 %	71,3 %	157	44	48
Vorarlberg	129	92	4,3 %	83,7 %	87	27	37
Wien	544	478	9,2 %	54,8 %	282	202	234
Österreich gesamt	2.401	1.936	5,4 %	68,7 %	1.496	577	685

Tabelle 2: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, November 2020 bis April 2021.



Forensisches
Ambulatorium
für Nachsorge
und Prävention
WIEN

pro mente | plus

Heterogenität in Europa

- 2011 meldete England rund 44.500 Hassverbrechen
- Deutschland etwa 4.000
- Polen 444 und
- Spanien lediglich 115 Fälle

- Seit 2020 in Ö werden Hassverbrechen erfasst.
 - Tatorte 30% Internet
 - Opfer: männlich 63%

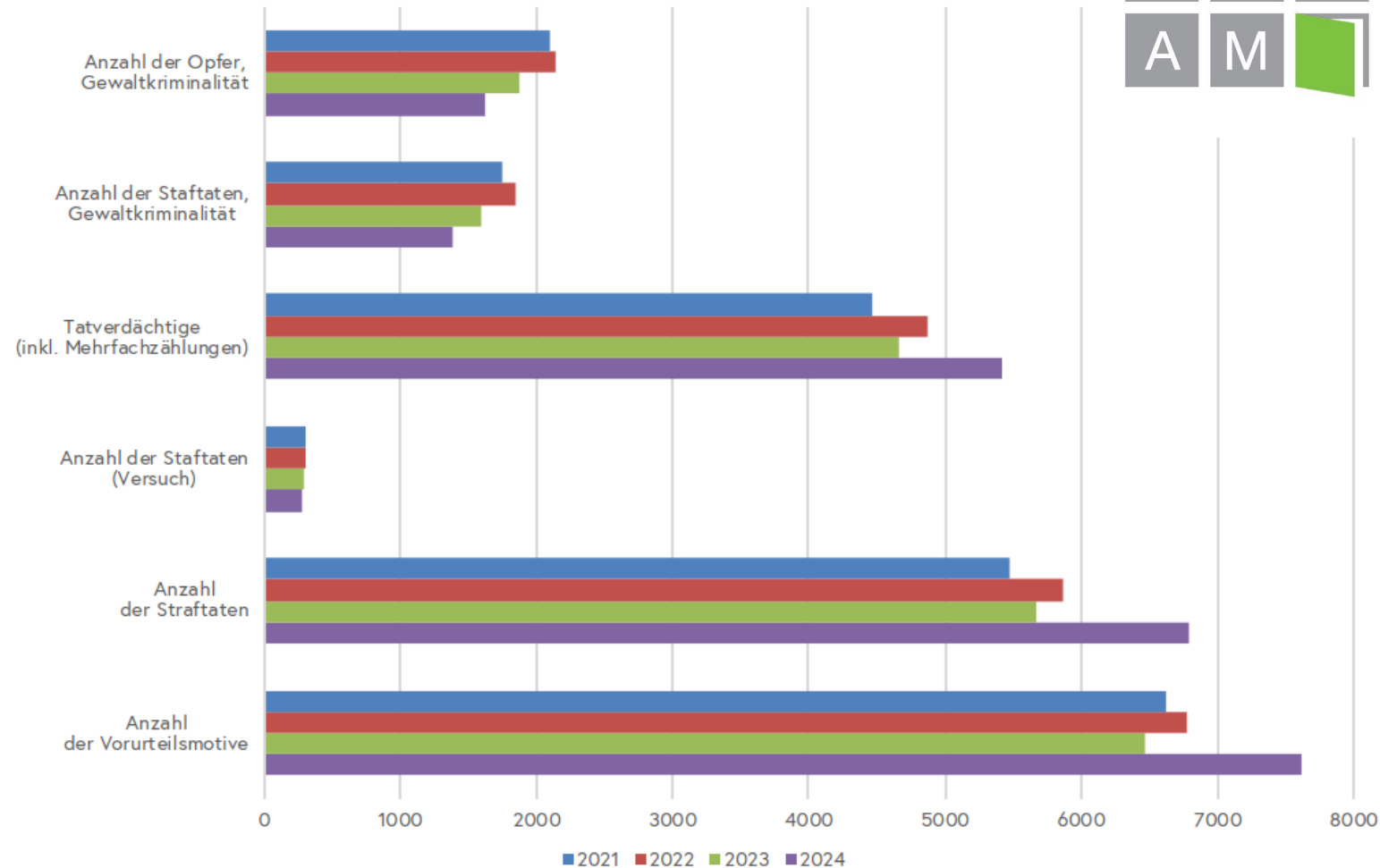


Abbildung 3: Vergleich polizeilich registrierter Vorurteilmotive, Tatverdächtiger (natürliche Personen), vorurteilsmotivierter Gewaltdelikte und dazugehöriger Opfer (juristische und natürliche Personen) nach Berichtsjahren 2021, 2022, 2023 und 2024; jeweils Jänner bis Dezember.



Zeitliche
Entwicklung

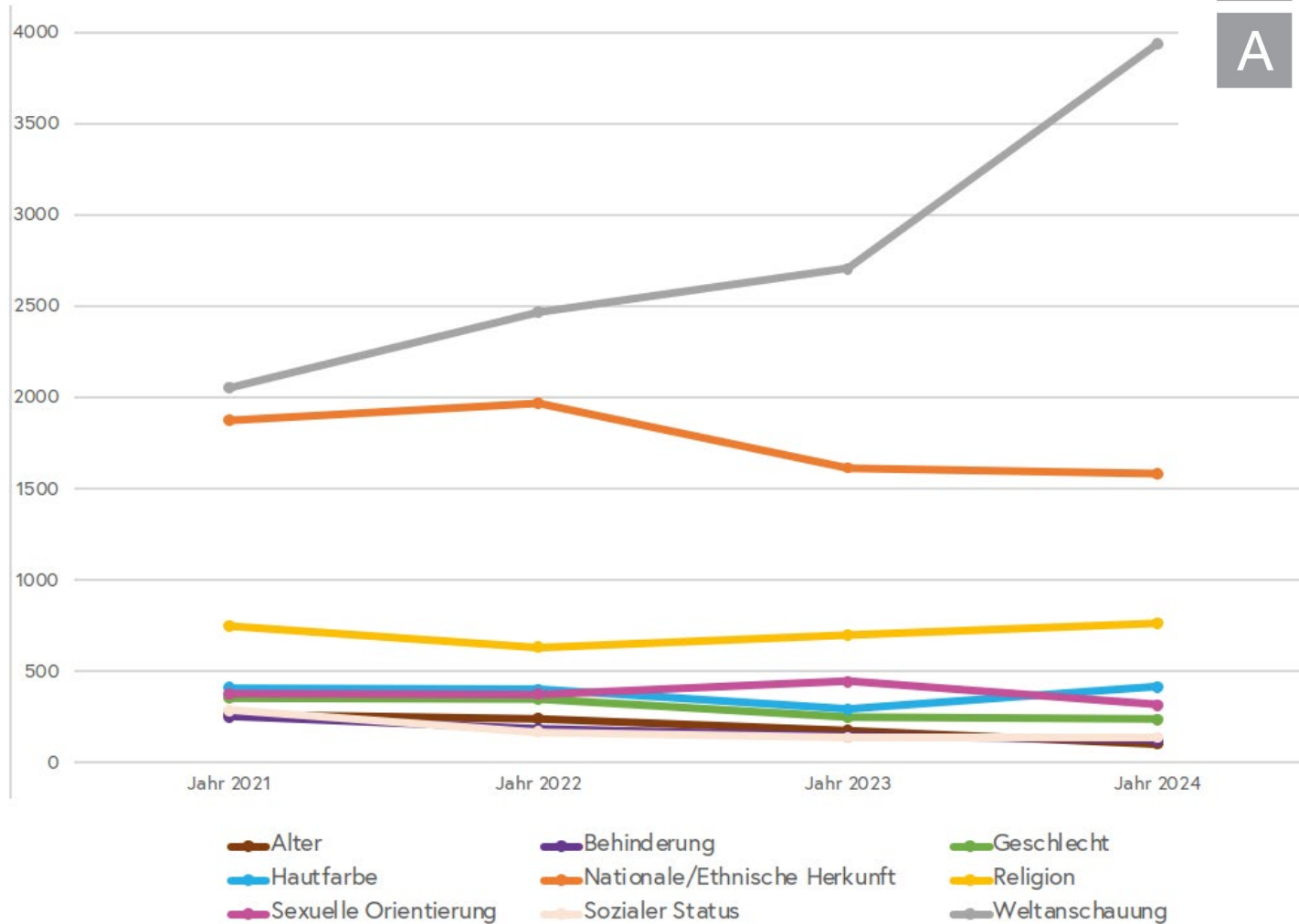
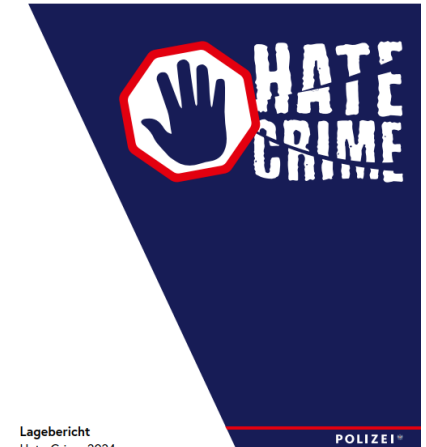


Abbildung 10: Vergleich polizeilich registrierter Vorurteilmotive, gereiht nach absoluter Anzahl der Kategorien und Ausprägungen und Berichtsjahren 2021, 2022, 2023 und 2024.

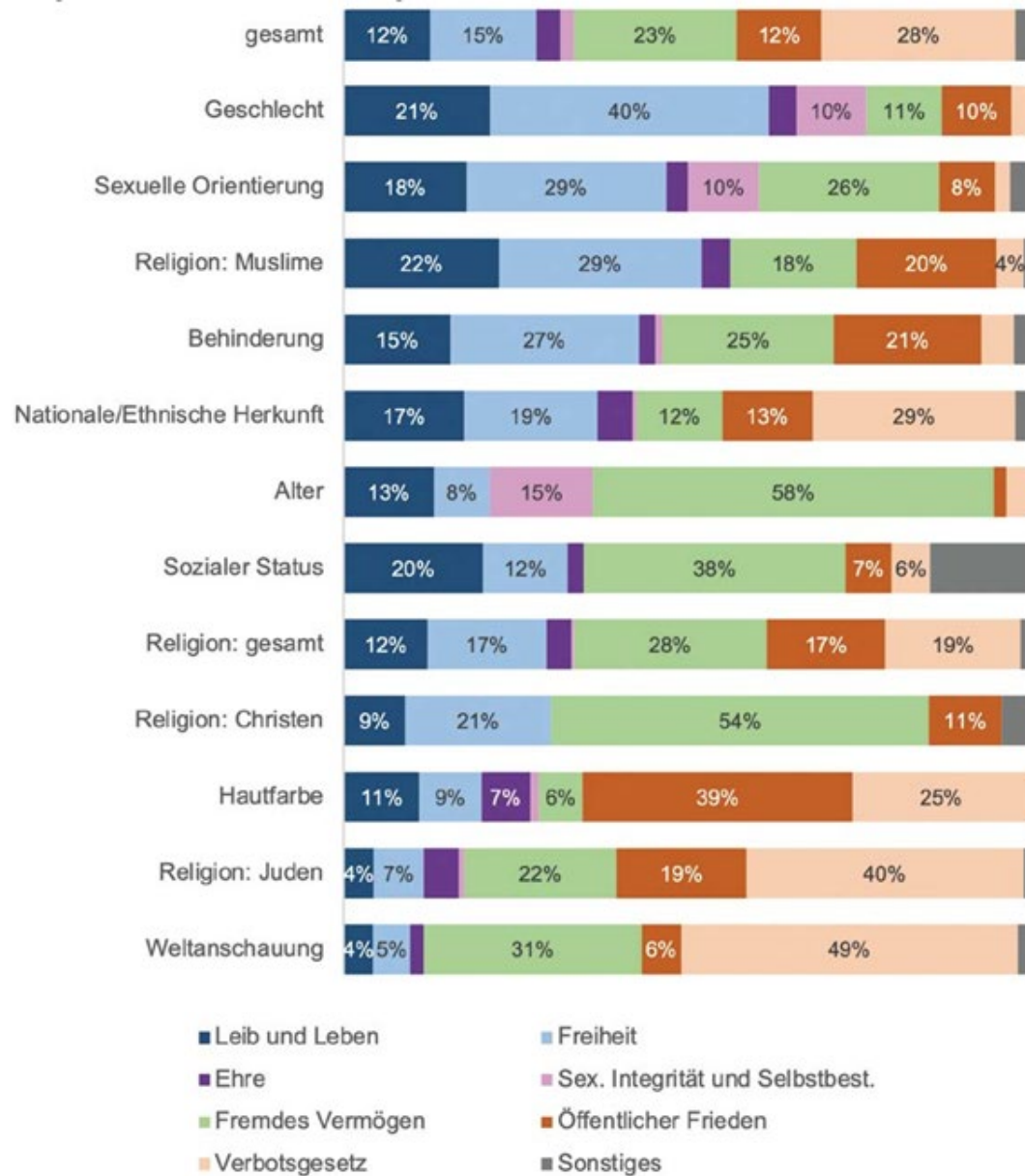
Bundesministerium
Inneres



Lagebericht
Hate Crime 2024

Wien, Juli 2025

Entwicklung nach Motiv



Forensisches
Ambulatorium
für Nachsorge
und Prävention
WIEN

pro mente plus

Bundesministerium
Inneres



Hate Crime in Österreich
Pilotbericht – Kurzversion

POLIZEI

Deliktverteilung nach Motiv

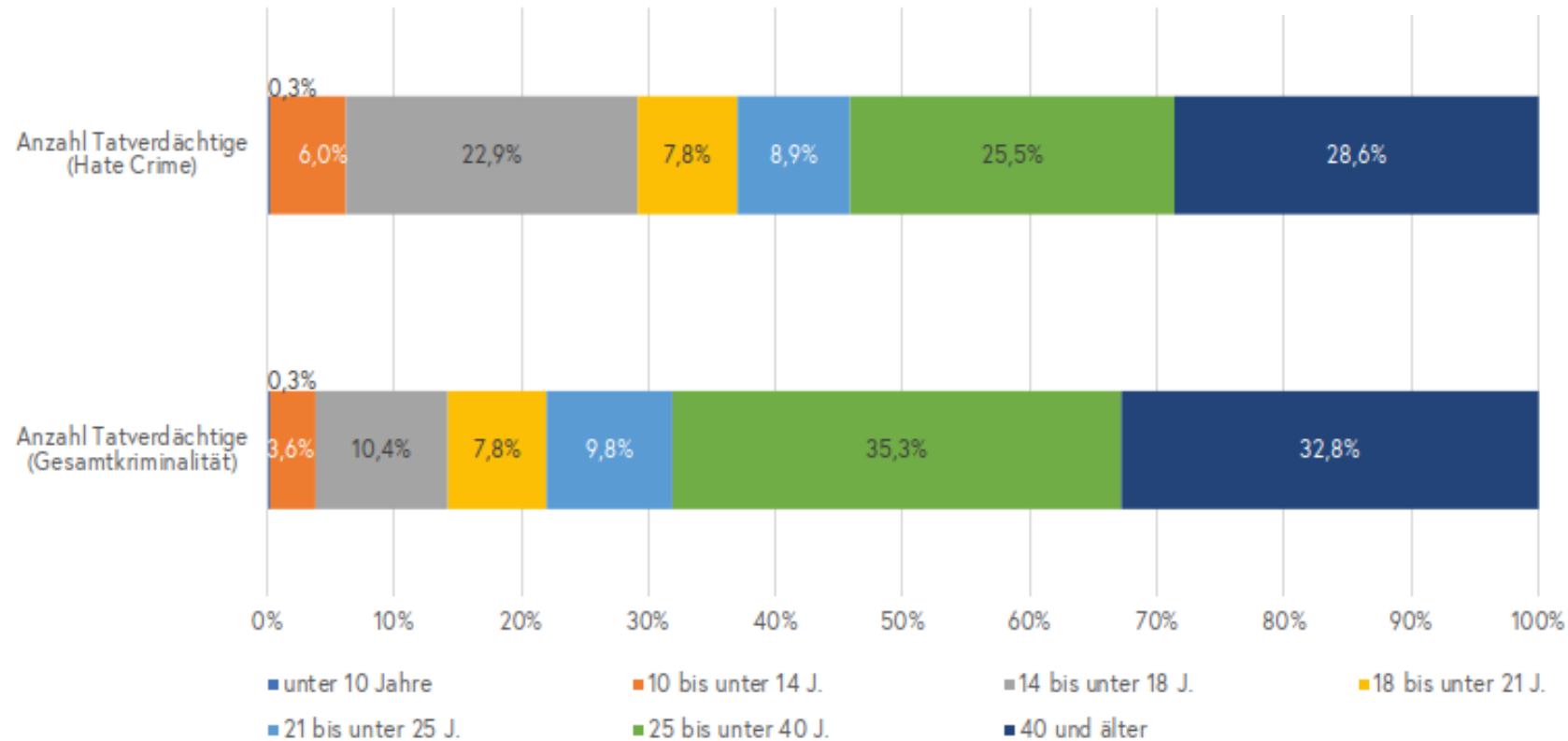
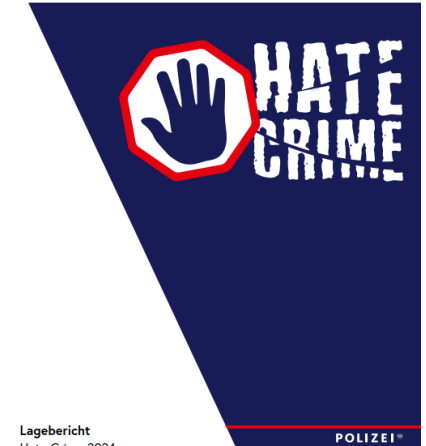


Abbildung 14: Altersverteilung von polizeilich registrierten Tatverdächtigen für vorurteilmotivierte Straftaten und für die gesamte polizeilich registrierte Kriminalität im Vergleich; Jänner bis Dezember 2024.

Täter im Vergleich



Wien, Juli 2025

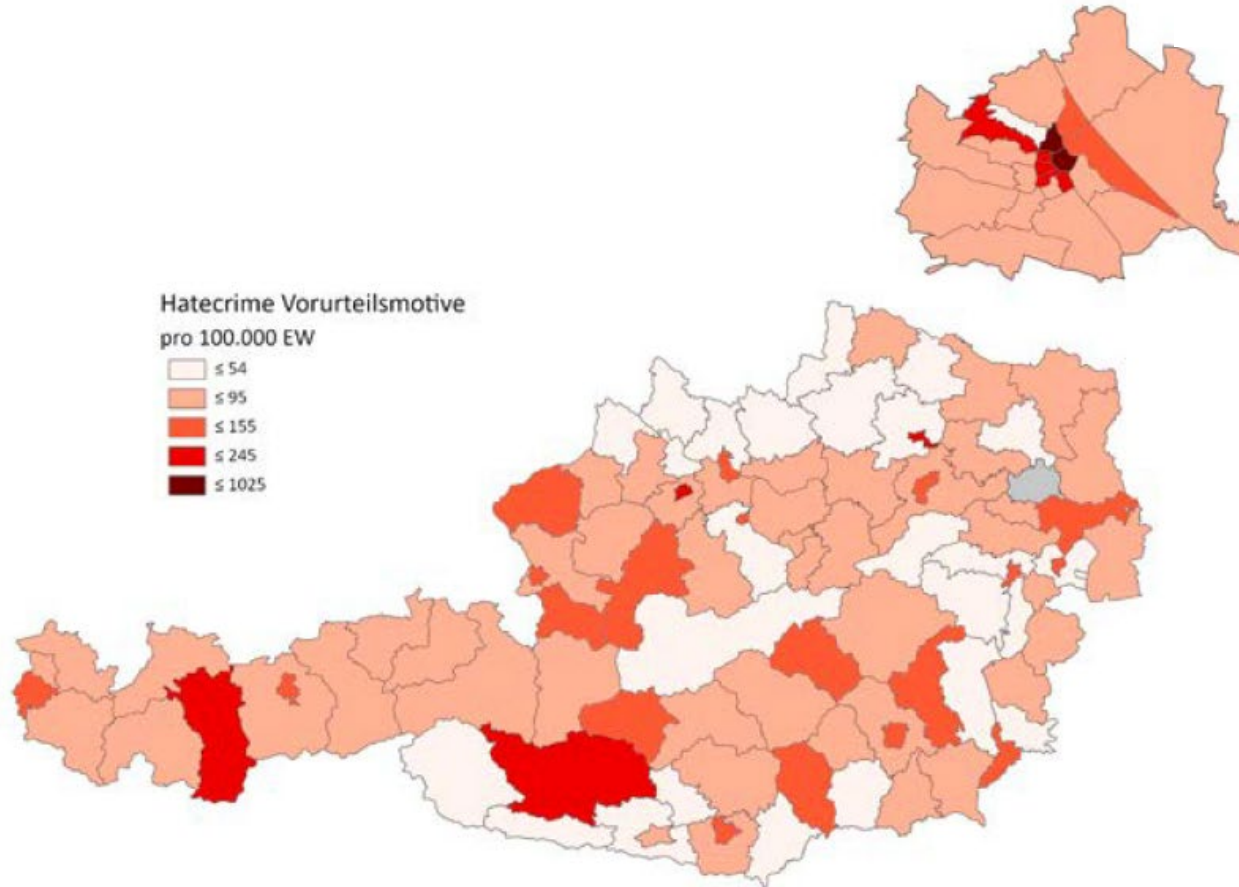


Abbildung 6: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive pro 100.000 Einwohner*innen der Wohnbevölkerung (inklusive Mehrfachzählungen); nach politischen Bezirken; Jänner bis Dezember 2024.

Geographische
Verteilung

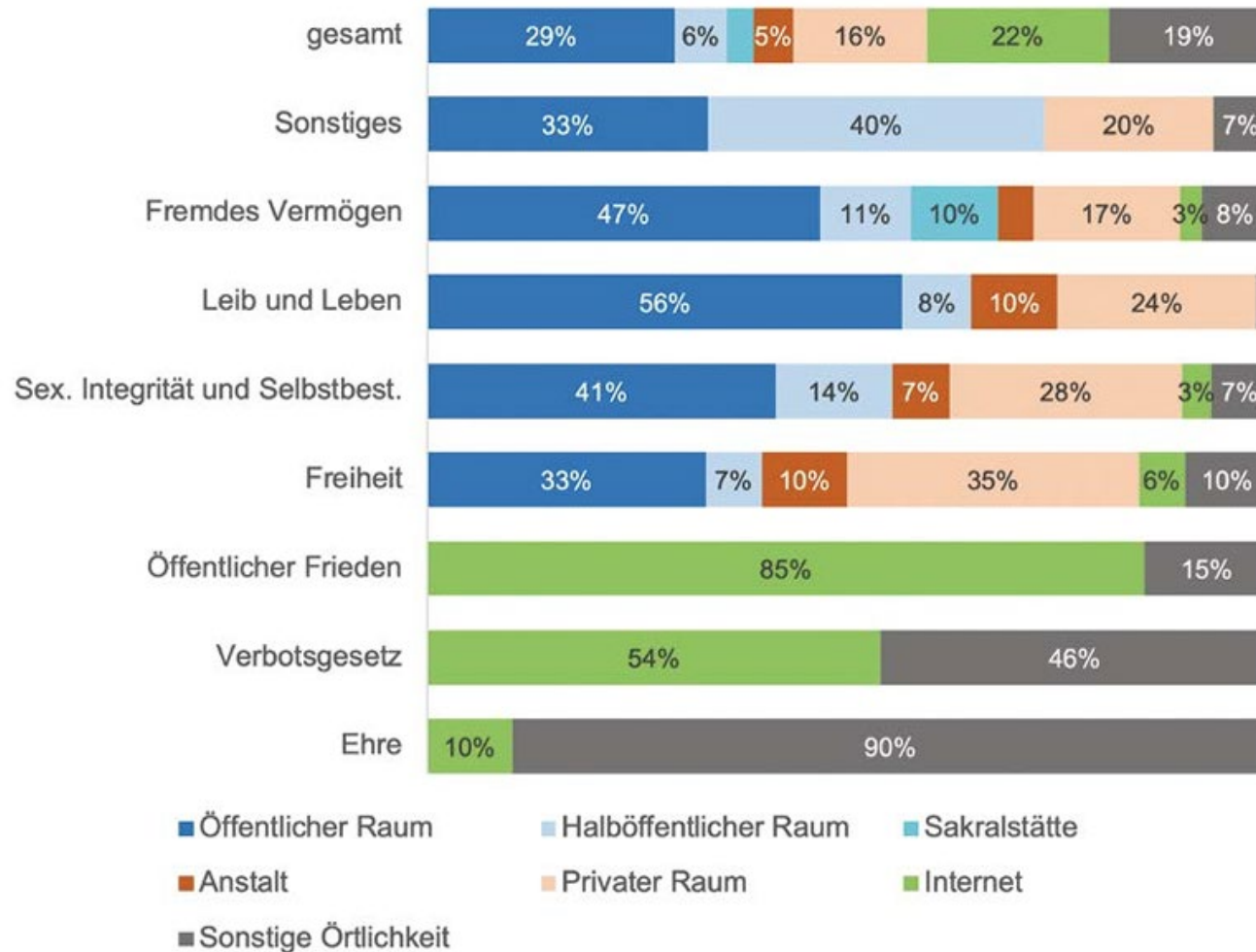


Abbildung 12: Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteilmotive (N=1.934).

Bundesministerium
Inneres



Hate Crime in Österreich
Pilotbericht – Kurzversion

POLIZEI

Wo ereignen sich
Hassverbrechen

Wo finden Übergriffe statt

„COM“:

- Diese Chatgruppen sind vorwiegend auf Social-Media-Plattformen, in Foren, Messengerdiensten und anderen Kommunikationskanälen aktiv.
- Kinder und Jugendliche werden hierbei von großteils Minderjährigen oder jungen Erwachsenen rekrutiert, manipuliert und zu Straftaten genötigt.

Tätermotivation:

- Cybergrooming/ Sextortion /Doxxing
 - CVLT, 764
- Nihilismus/ Akzelerationsismus
 - O9A, NLM
- Okkultismus
- Nationalsozialismus

Vorurteilsentwicklung

Dispositionelle Einflüsse

- **Politischer Konservatismus:** Personen mit stark konservativen Einstellungen neigen dazu, Immigrant*innen zu „infrahumanisieren“, d. h. ihnen wesentliche menschliche Eigenschaften abzusprechen.
- **Social Dominance Orientation (SDO):** Menschen mit hoher SDO bevorzugen ausgeprägte Gruppenhierarchien und ordnen Gruppen in über- und untergeordnete Kategorien ein.

Situationale Einflüsse

- **Eigengruppenidentifikation:** Personen mit starker Identifikation mit der Eigengruppe unterscheiden diese stärker von anderen Gruppen, was zu Abwertung der Fremdgruppe führen kann.
- **Nationalistische Identifikation:** Betonung der Nation gegenüber relevanten Fremdgruppen → führt häufig zu Diskriminierung.
- **Patriotische Identifikation:** Kritische Loyalität zur Eigengruppe mit dem Ziel, sie anhand von Normen und Standards zu verbessern → begünstigt positive Einstellungen gegenüber der Fremdgruppe.

Bedrohungsgefühle

- Wahrnehmung, dass die Fremdgruppe die Eigengruppe bedroht (z. B. in materiellen Ressourcen, Werten). Beispiel: Die Wahrnehmung, dass Immigrant*innen mehr wirtschaftliche Unterstützung erhalten als die Eigengruppe.
- Bedrohungsformen in Deutschland
 - Symbolische Bedrohung: Sorge über kulturelle Unterschiede.
 - Reale/realistische Bedrohung: Wirtschaftliche Konkurrenz.
 - Sicherheitsbedrohung: Befürchtungen bezüglich Kriminalität.
 - Bedrohung gesellschaftlicher Kohäsion: Sorge über gesellschaftliche Konflikte.
 - Altruistische Bedrohung: Besorgnis über die Belastung durch die Versorgung von Geflüchteten.

Wechselseitige Beeinflussung von Verhalten und Einstellungen

Vorurteilsentwicklung

- **Psychologische Perspektive**

Hasskriminalität dreht sich nicht um Hass, sondern vielmehr um Vorurteile.

- **Vorurteile** sind eine eigenständige psychologische Reaktion, die sich auf unterschiedliche Weise äußern kann – von leichter Abneigung bis hin zu Abscheu und Gewalt.

- **Wie sich Vorurteile Schritt für Schritt entwickeln**

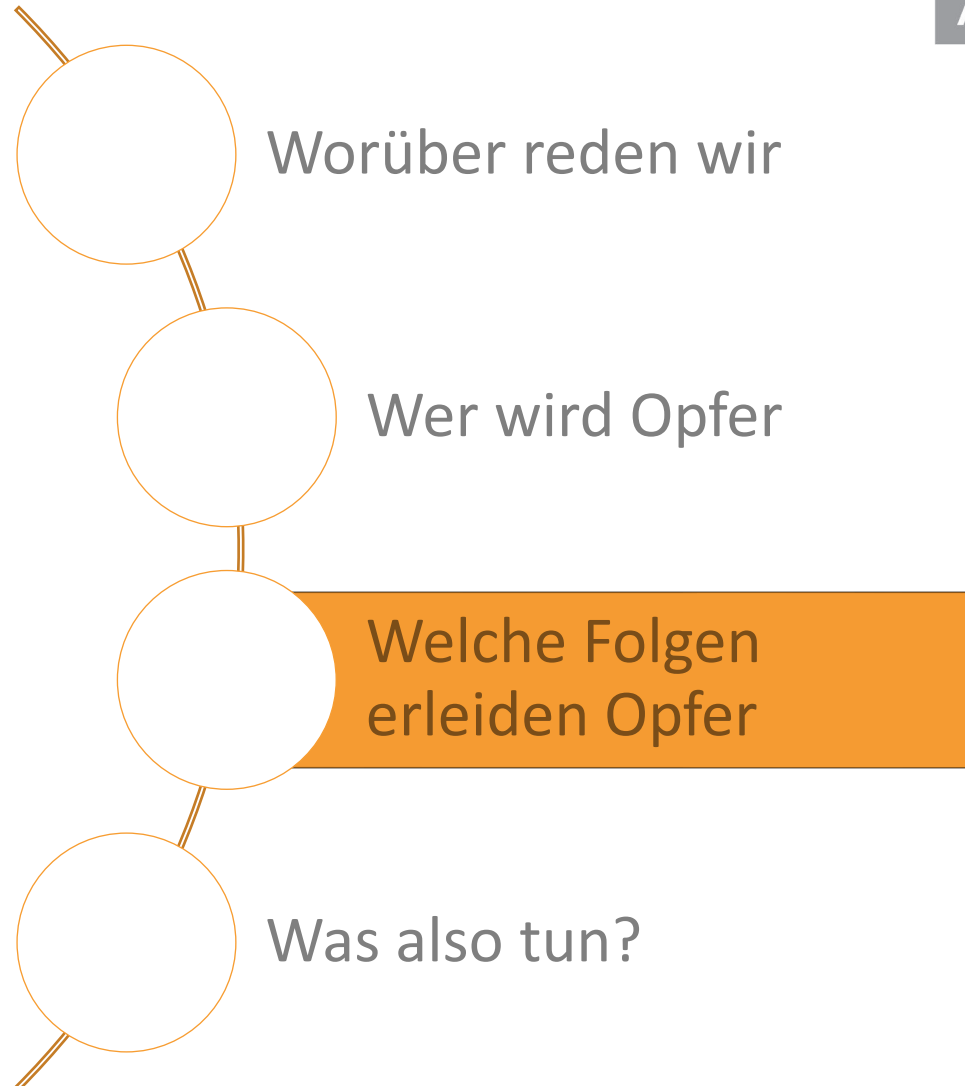
Ein Vorurteil ist eine negative Einstellung oder ein negatives Gefühl gegenüber Menschen, basierend auf deren Gruppenzugehörigkeit.

- Es entsteht nicht aus einer einzelnen Ursache, sondern entwickelt sich durch mehrere psychologischen und sozialen **Prozesse**.

- **Soziale Kategorisierung (Ausgangspunkt)**
- **Stereotypenbildung**
- **Emotionale Reaktionen**
- **Soziales Lernen (Weitergabe von Vorurteilen)**
- **Bevorzugung der Ingroup & Bias gegenüber der Outgroup**
- **Ökonomische und soziale Konkurrenz**
- **Kulturelle und institutionelle Verstärkung**
- **Betätigungsfehler & selektive Wahrnehmung**
- **Mangel an Kontakt oder Segregation**
- **Angst vor dem Unbekannten (kognitive Unsicherheit)**

Zusammenfassung in einem Satz:

- Vorurteile entstehen, wenn unsere natürliche Tendenz, Menschen zu kategorisieren, mit Stereotypen, Emotionen, soz. Lernen, Konkurrenz und kultureller Verstärkung interagiert und durch kognitive Verzerrungen sowie fehlenden Kontakt stabilisiert wird.



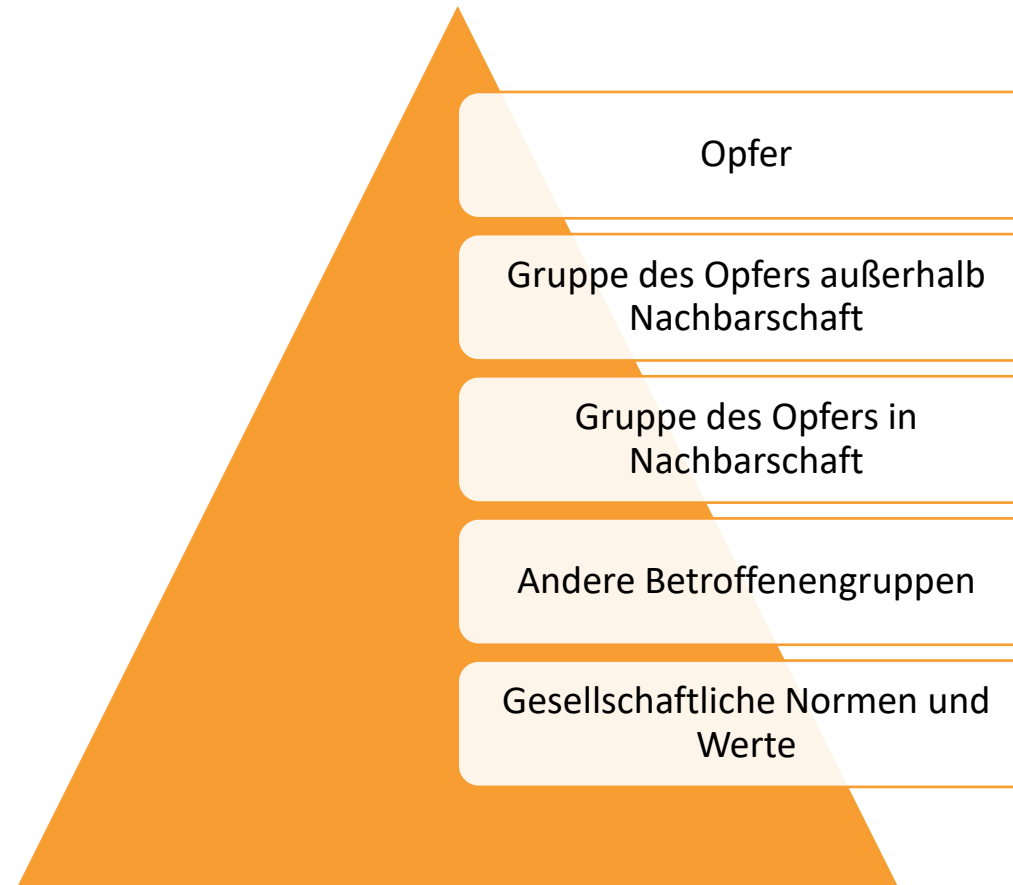
- Hasskriminalität richtet sich nicht nur gegen das unmittelbare Opfer, sondern sendet eine **Botschaft an ganze Gemeinschaften**. Der Schaden betrifft daher nicht nur die angegriffene Person, sondern erstreckt sich auf die gesamte Opfergruppe, andere marginalisierte Gruppen sowie auf gesellschaftliche Normen und Werte.
- Als „**message crimes**“ zielen Hassverbrechen darauf ab, nicht nur individuelles Verhalten zu beeinflussen, sondern **Angst und Kontrolle innerhalb der gesamten Zielgruppe** zu erzeugen. Dadurch werden grundlegende Werte wie Gleichheit, Inklusion und Gerechtigkeit untergraben, soziale Distanzen verstärkt und Rückzugstendenzen gefördert. Viele Betroffene ziehen sich in die vermeintliche Sicherheit ihrer Gemeinschaft oder sogar in ihr Zuhause zurück, was zu **freiwilliger Segregation** führen kann.
- Das **Motiv** hinter Hasskriminalität liegt häufig darin, soziale und physische **Grenzen zu schützen**: die symbolische Überwachung der Linie zwischen dominant und untergeordnet.

Waves of Harm



Forensisches
Ambulatorium
für Nachsorge
und Prävention
WIEN

pro mente | plus



nach Paul Iganski

Individuelle Auswirkungen

- Kriminologische Studien der letzten Jahrzehnte, belegen, dass vorurteilsmotivierte Straftaten bei davon Geschädigten im Vergleich mit anderen Opfern häufiger **besonders schädliche**, v.a. seelische **Langzeitfolgen** bewirken, die sich auf die gesellschaftliche Teilhabe ungünstig auswirken. Im Einzelnen wurden folgende Auswirkungen nachgewiesen:
 - **Rückzugsverhalten** und Einschränkung des eigenen Bewegungsradius
 - Häufigeres **Verleugnen** des betroffenen Identitäts- oder **Gruppenmerkmals**
 - Mehr Probleme in Arbeit, Schule, Familie, Bekannten- oder Freundeskreis
 - Mehr Bewusstsein eigener Verwundbarkeit und **Vertrauensverlust** in sich und die Gesellschaft
 - Starke Gefühle von **Angst**, **Scham** und **Wut**
 - Häufiger **psychische Erkrankungen** wie Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen
 - Mehr **psychosomatische** Beschwerden wie Kopfschmerzen, Müdigkeit oder hoher Blutdruck
 - Mehr Schlafprobleme und Konzentrationsschwierigkeiten
 - **Finanzielle Folgeschäden**

Auswirkungen auf Sicherheitsempfinden und Polizeivertrauen

- **Viktimisierungen** durch Hate Crimes führen nachweislich **verstärkt** zu einem subjektiven **Unsicherheitsempfinden**.
- Betroffene fühlen sich
 - nachts in ihrer Wohngegend unsicher,
 - fürchten sich häufiger vor Kriminalität
 - ergreifen eher Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen
- Insbesondere das Vertrauen in den Rechtsstaat oder die Polizei ist bei Opfern von Hassdelikten geringer ausgeprägt

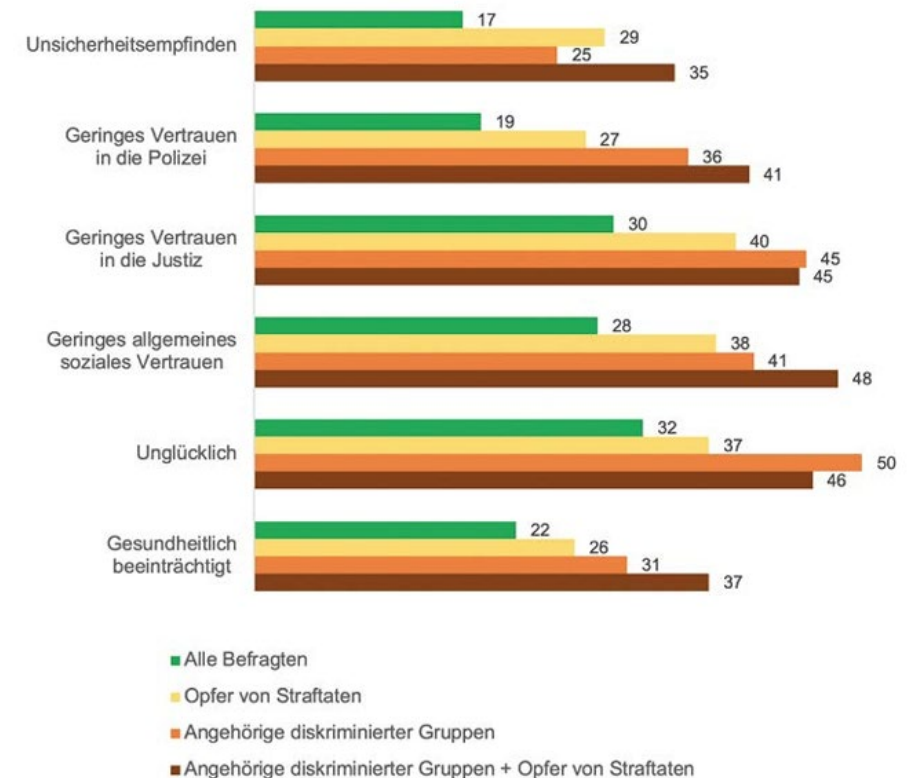
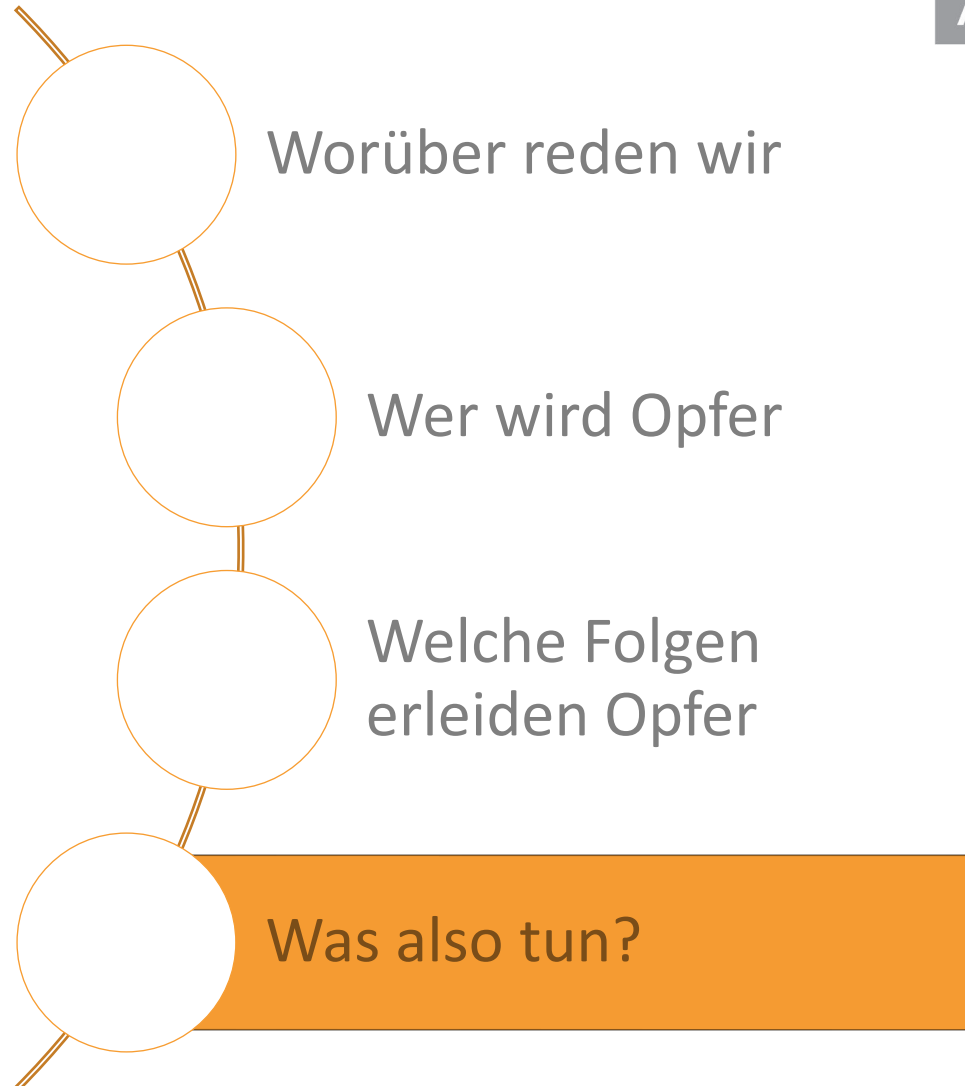
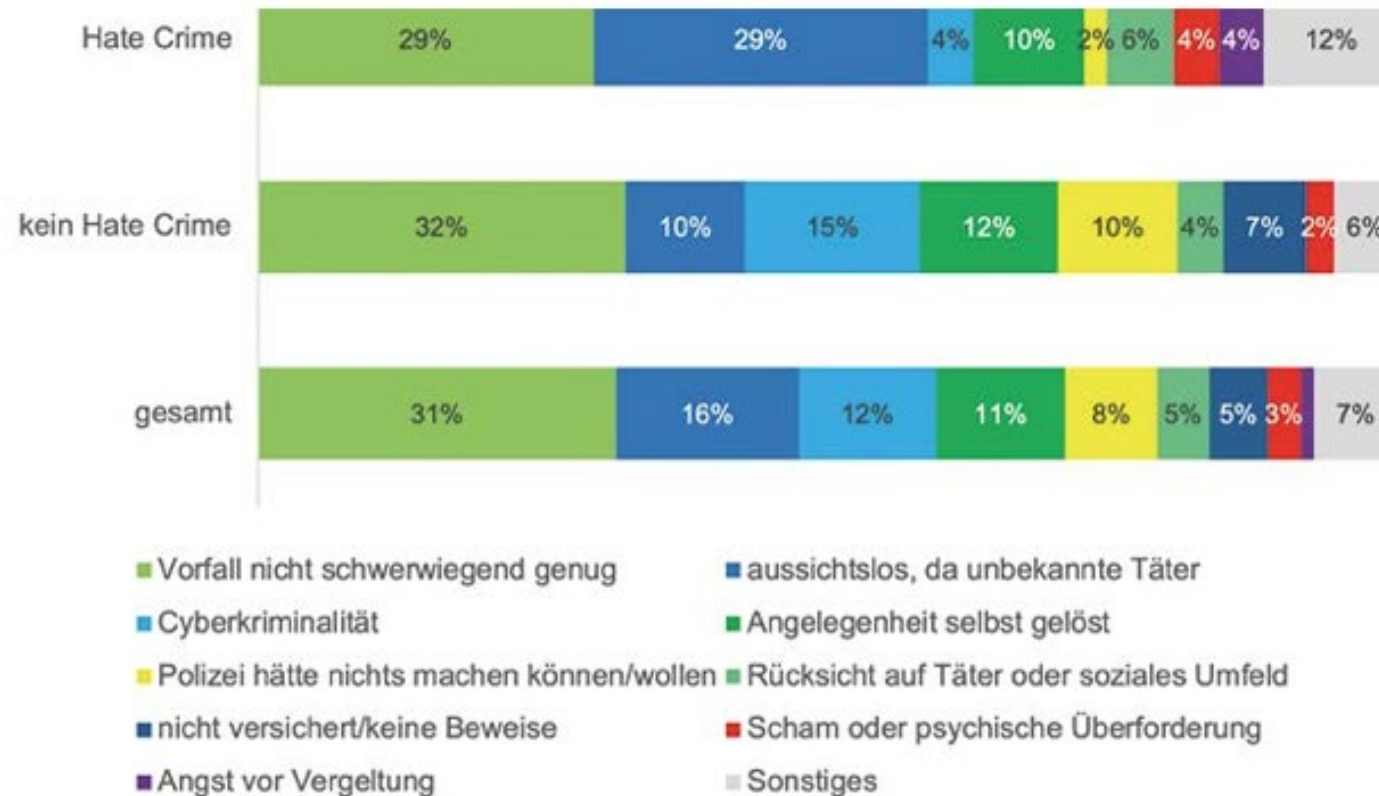


Abbildung 4: IRKS Auswertung der European Social Survey (9. Runde 2018, österreichische Teilstichprobe, Prozentwerte). Angehörige diskriminierter Gruppen (mit und ohne Viktimisierungserfahrung) fühlen sich häufiger unsicher, vertrauen Polizei und Justiz sowie anderen Menschen generell weniger, sind unglücklicher und öfter gesundheitlich beeinträchtigt als Befragte mit Opfererfahrung bzw. der Durchschnitt aller Befragten der Stichprobe.





Gründe für Nichtanzeigen

Abbildung 19: Verteilung von Gründen für die Nichtanzeige bei vorurteilmotivierten und nicht-vorurteils-
motivierten Straftaten; Chi-Quadrat=339,2, df=9, $p < 0,05$.

- Um Hasskriminalität entgegenzuwirken, müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten die **Sichtbarkeit dieser Verbrechen erhöhen** und **TäterInnen zur Verantwortung** ziehen. In zahlreichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden die Länder verpflichtet, die Vorurteile aufzudecken, die Beweggründe für die Straftaten sind.
- Die **Aufklärungsquote bei Hate Crimes** von insgesamt 68,7 Prozent innerhalb des Erfassungszeitraums lag **klar über dem Durchschnitt** der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2020 erfassten Delikte (54,2 Prozent).